

## Redaktioneller Teil

### Peter Urban-Stiftung.

#### Verteilung der Erträgnisse für das Jahr 1931.

Aus den Zinsen des Stiftungskapitals der Peter Urban-Stiftung werden Buchhändlerlehrlingen zur gründlichen Erlernung ihres Berufes Beihilfen von je 600.— RM jährlich in monatlichen Teilbeträgen gewährt. Als Nutznießer der Stiftung kommen nur Angehörige des gebildeten Mittelstandes in Betracht, die bei nachgewiesener Bedürftigkeit gute Schulbildung, möglichst Abiturium von Gymnasium oder Oberrealschule, besitzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Stipendium nur zur Ausbildung im Buchhandel gewährt wird. Bei Ausscheiden aus dem Buchhandel entfällt nicht nur die Weiterzahlung, sondern es kann auch die bis dahin gewährte Unterstützung zurückverlangt werden.

Bewerbungsschreiben sind unter Beifügung von Lebenslauf, Schulabgangszeugnis, Bedürftigkeitsnachweis und Zeugnis des Lehrherrn einzusenden an den Vorstand der Peter Urban-Stiftung, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26.

Leipzig, den 7. November 1930.

#### Der Vorstand der Peter Urban-Stiftung

Dr. Eduard Urban. Dr. Albert Heß.

#### Bekanntmachung der Geschäftsstelle.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig sind in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1930 folgende Mitglieder aufgenommen worden.

Nummer in der Mitgliederrolle:

- 15 255 Biedermann, Nicu, Direktor der Firma Biedermann & Kindler, A.-G. in Cernauti (Czernowitz).
- 15 245 Blochel, Paul, Geschäftsl. d. Fa. Paul Blochel in Beuthen i. Oberschl.
- 15 239 Cullmann-Hildebrand, Frau Helene, Geschäftsf. d. Fa. Freiburger Bücherstube G. m. b. H. in Freiburg i. Breisgau.
- 15 240 Dostert, Jos., i. Fa. Hartmann & Dostert in Köln a. Rhein.
- 15 250 Franke, Walter, i. Fa. Kuhnt'sche Buchhandlg. (E. Graefenhan), Inh. Walter Franke in Eisleben.
- 15 241 Hackebei, Eugen Max, Geschäftsf. d. Fa. Gipfel-Verlag G. m. b. H. in Berlin.
- 15 244 Heidelmann, Anton, i. Fa. Anton Heidelmann in Bonn a. Rhein.
- 15 251 Heß, Fritz, i. Fa. Buchhandlung Gea-Laden Fritz Heß in Reutlingen.
- 15 246 Hofmann, Ferdinand, Geschäftsf. d. Fa. Bernhard Meyer, G. m. b. H. in Leipzig.
- 15 247 Jodusch jun., Robert, i. Fa. Robert Jodusch in Wilhelmshaven.
- 15 252 Klante, Wilhelm, i. Fa. Buchhandlung Stümeier Inh. Wilhelm Klante in Eisenach.
- 15 242 Kleine, Walter, i. Fa. Atlantic Buchhandlung Hans Levin, Inh. Walter Kleine in Berlin.
- 15 248 Niedermayer, Norbert, i. Fa. »Literaria« Rumänisches Groß-Sortiment für deutsche Bücher und Zeitschriften in Cernauti (Czernowitz).
- 15 253 Peters, Franz-Wilhelm, Prof. d. Fa. Hanseatische Verkehrsbuchhandlung von Otto & Co. und Hanseatischer Rechts- u. Wirtschaftsverlag G. m. b. H. in Hamburg.

15 254 Thönnissen, Ernst, Geschäftsf. d. Fa. Echo-Buchhandlung in Mors a. Rhein.

15 243 Voirel, Paul, i. Fa. Paul Voirel in Bern (Schweiz).

15 249 Wurda, Rudolf, i. Fa. Albrecht Dürer-Haus Rudolf Wurda in Bacha (Rhön).

Gesamtzahl der Mitglieder: 4890.

Leipzig, den 10. November 1930.

J. A.: Weizenborn.

#### Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet u. besprochen von Dr. Alexander Elster, Berlin. (Zuletzt Bbl. Nr. 233.)

##### Adreßbuch als geschütztes Werk.

Der Nachdruck bzw. das Plagiat solcher Bücher, die mehr kommerzieller Natur sind und bei denen dem Laien die Geisteswerk-Eigenschaft zweifelhaft ist, geschieht immer wieder und führt zu Prozessen. Wir haben in diesen Entscheidungsberichten schon wiederholt davon gehört — vgl. u. a. Bbl. 1927 Nr. 242 (Urheberrecht an Adreßbüchern), 1928 Nr. 32 (Schutz von Rechentafeln), 1928 Nr. 246 (Rechentafeln), 1929 Nr. 268 (Urheberrecht an Stadtplänen). Es sind die Grenzgebiete, auf denen man Zweifel haben kann, ob wirklich eine schöpferische Geistesleistung vorliegt, die ein eigenartiges Werk zustande gebracht hat. Ein solcher Fall beschäftigte jetzt wieder die Gerichte und wurde in zweiter und letzter Instanz vom OLG. Hamm entschieden (24. Jan. 1930, Markenschutz und Wettbewerb 1930 S. 452). Es handelte sich um zwei Handels- und Gewerbeadreßbücher, bei denen das eine als Plagiat des anderen erschien. Nachdem die erste Instanz die Klage abgewiesen hatte, hat die Berufungsinstanz ihr stattgegeben und u. a. folgendes in den Urteilsgründen ausgeführt (zum Teil sich stützend auf die RG.-Entscheidung in RGZ. 108, 62):

»Das schaffende Wirken kann sich in der bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung und Anordnung vorhandenen Stoffes äußern. Nur rein Schablonenmäßiges, das kein eigen-